

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien*

vom 16. März 2022

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4, 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 15. März 2022 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn

Studienanfänger*innen werden zum Sommersemester oder zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.

§ 3 Form

(1) Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 sind ergänzend zu den ggf. in der ZImmO festgelegten erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme des Masterstudiums nachfolgende Unterlagen erforderlich:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
- b) eine Erklärung darüber, ob die*der Studienbewerber*in im oben genannten Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie*er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein *Transcript of Records* der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);
- d) ein von der*dem Bewerber*in in Textform persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges in der gewählten Variante am Slavischen Institut der Universität Heidelberg dargelegt werden;

- e) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung der*s Bewerbers*in zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen;
- f) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

(2) Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass ihm die der Vergabeentscheidung zugrundeliegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder allgemeinlinguistischen oder kulturwissenschaftlichen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (philologischer / allgemeinlinguistischer / kulturwissenschaftlicher / Ost(mittel)europa-bezogener Fachanteil von mindestens 50% bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (z.B. Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaften) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt. Als Abschlussnote soll in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder allgemeinlinguistischen oder kulturwissenschaftlichen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (philologischer / allgemeinlinguistischer / kulturwissenschaftlicher / Ost(mittel)europa-bezogener Fachanteil von mindestens 25% bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (z.B. Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaften) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss; Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt. Über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit der*dem Bewerber*in;
3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des*r Bewerbers*in innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
4. eine Studieneignung für das gewählte Studium und ggf. den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen (einschließlich der Bachelorarbeit) zu Punkt 1 bzw. 2 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief sowie Nachweise über

Auslandsaufenthalte, berufliche Vorkenntnisse und sonstige Leistungen oder Qualifikationen, die über die Studieneignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf Auskunft geben;

5. Sprachkenntnisse in der gewählten bzw. den gewählten slavischen Sprachen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Sofern Sprachkenntnisse in nur einer slavischen Sprache vorliegen, sind nur die Studiervarianten mit Vorkenntnissen in einer slavischen Sprache 1B, 2B, 3B, 4B (gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien*) wählbar. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
 - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Slavischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus dem jeweiligen slavischsprachigen Land oder
 - c) ein Sprachzeugnis für die jeweilige slavische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
 - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

6. von Bewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und keinen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache haben, der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
 - a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH 1 (ca. B2-Niveau des GER) oder DSH 2 (ca. B2/C1-Niveau des GER) oder
 - b) Deutsches Sprachdiplom der Kulturlinienkonferenz, Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (B2/C1-Niveau des GER) oder
 - c) Goethe Zertifikat B2 oder
 - d) TestDaf-Prüfung: TDN 3 (ca. B2-Niveau des GER) oder TDN 4 (ca. B2/C1-Niveau des GER) oder
 - e) *The European Language Certificates*: TELC Deutsch B2 oder
 - f) Zertifikat Deutsch für den Beruf (B2) oder
 - g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

7. von Studienbewerber*innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung und keinen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können, der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - c) den *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
 - d) das *International English Language Testing System* (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
 - e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
 - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der

Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Aufnahme beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Die*der Bewerber*in nimmt in diesen Fällen am Verfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund ihrer*seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrer*innen (zwei Personen aus dem Slavischen Institut der Neuphilologischen Fakultät und einer Person aus dem Historischen Seminar (Osteuropäische Geschichte) der Philosophischen Fakultät) und zwei Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen (aus dem Slavischen Institut bzw. dem Slavischen Institut und dem Historischen Seminar, Osteuropäische Geschichte). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in, die Hochschullehrer*innen sein müssen. Weitere Fachvertreter*innen können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultätsräte der Neuphilologischen sowie der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Bewertungskriterien und Feststellung der Eignung

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein*e Bewerber*in für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 erfüllt. Zur Feststellung der Studieneignung gem § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%, Faktor 5);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem slavischsprachigen Land (Gewichtung 30%, Faktor 3);
- c) Motivationsbrief (Gewichtung 10%, Faktor 1);
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines Bewertungsmaßstabs gem. der Anlage 1 vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber*innen, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber*innen, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerber*innen die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(4) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch findet in der Regel in Absprache zwischen Bewerber*in und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen im Slavischen Institut statt. Der genaue Termin wird von einer*m Vertreter*in des Zulassungsausschusses mit der*dem Bewerber*in abgesprochen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, bewerten im Anschluss an das Auswahlgespräch die Bewerber*innen nach deren fachspezifischer Eignung für den Studiengang unter Verwendung des in der Anlage 2 aufgeführten Bewertungsmaßstabes. Maximal können 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl des Auswahlgesprächs wird mit der gem. Abs. 2 ermittelten Punktzahl addiert. Bewerber*innen die nunmehr 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet.

§ 7 Immatrikulationshindernis

Die Immatrikulation in den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* ist, ungeachtet weiterer Immatrikulationshindernisse, zu versagen, wenn

- a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt worden sind und/oder;
- b) die*der Bewerber*in den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des*der Rektors*in in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 16. März 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2016, S. 313) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. März 2022

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Bewertungssystem gemäß § 6 Abs. 2

a. Hochschulabschlussnote [Gewichtung 50%]

Punkte	Abschlussnote
10	1,0-1,2
9	1,3-1,5
8	1,6-1,8
7	1,9-2,1
6	2,2-2,4
5	2,5-2,7
4	2,8-2,9
3	3,0
0	> 3,0

b. besondere fachliche Eignung [Gewichtung 30%]

a) *Studium im slavischsprachigen Ausland* (max. 10 Punkte):

b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)* (max. 8 Punkte):

c) *Qualität der Bachelorarbeit in einem slavistischen Studiengang* (max. 3 Punkte):

Punkte	Note
3	1,0-1,2
2	1,3-1,5
1	1,6-1,8
0	> 1,9

d) *sonstige wissenschaftliche Leistungen im Fach* (Punktwerte 1-2 werden addiert, max. 6 Punkte):

1. Wissenschaftlich: wissenschaftlicher Artikel, Kongressposter, Tagungsteilnahme etc. im Fach = 3 Punkte
2. Hiwi- und Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 3 Punkte

c. Motivationsbrief [Gewichtung 10%]

1. *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang* [max.10 Punkte]:

- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus klar dargelegten persönlichen Gründen gewählt = 10 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 8 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und im Großen und Ganzen nachvollziehbar dargestellt = 7 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar = 5 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 3 Punkte
- Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.

2. *Berufliche Perspektive/Zukunftsplanung* [max.5 Punkte]:

- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master zu studieren = 5 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

d. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 10%]

a) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich (max. 10 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 10 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 7 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (>3 Monate) = 5 Punkte
- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen - 3 Monate) = 2 Punkte
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

b) Sonstige Leistungen und Qualifikationen (Punktwerte 1-4 werden addiert, max. 5 Punkte):

1. Wissenschaftlich: wissenschaftlicher Artikel, Kongressposter, Tagungsteilnahme etc. außerhalb des Faches = 3 Punkte
2. Hiwi- und Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 2 Punkte
3. Gesellschaftliches Engagement:
 - Freiwilligendienst oder längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 2 Punkte
 - weiteres soziales Engagement = bis zu 2 Punkte
 - keines davon = 0 Punkte
4. Berufsausbildung oder mehrjährige Berufstätigkeit in fachfremden Bereich = 3 Punkte

Anlage 2: Bewertungssystem gemäß § 6 Abs. 5

Auswahlgespräch

1. Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang [max.5 Punkte]:

- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus elaborierten persönlichen Gründen gewählt = 5 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 4 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 3 Punkte
- Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive/Zukunftsplanung [max.4 Punkte]:

- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master zu studieren = 4 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 2 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Fachspezifische Interessen und Eignung [max. 5 Punkte]:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend formuliert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 5 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar formuliert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 4 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen formuliert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 3 Punkte
- die Formulierung einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.